

SKI- UND SNOWBOARDVERSICHERUNG **Diebstahl, Verlust und Beschädigung**

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E590

1 Umfang der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für die versicherte Wintersportausrüstung (Skis oder Snowboard inkl. Bindung und allfälliger Stöcke), nachstehend WSA genannt, wenn diese während des Gebrauchs durch die versicherte Person oder auf dem direkten Weg von der Wohnung/dem Hotel ins Skigebiet und zurück

- gestohlen wird;
- verloren geht.

Als verloren gilt, wenn die WSA bei einem Sturz während des Fahrens und im Gelände nicht mehr auffindbar ist.

Ebenfalls versichert ist der Bruch bzw. eine Beschädigung der WSA während der Ausübung des Sportes.

2 Dauer und Geltungsbereich der Versicherung

- Die Versicherung gilt in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der angrenzenden Länder.
- Die Versicherung beginnt einen Tag nach der Zahlung der Prämie (massgebend ist das Datum der Post-/Banküberweisung) und endet mit dem Ablauf eines Jahres (vorbehalten Ziff. 5 F).
- Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Prämie innerhalb von 10 Tagen ab Kaufdatum einbezahlt wird und wenn auf der Versicherungspolice alle der Identifikation der WSA dienenden Angaben vermerkt sind.
- Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres kann die Versicherung durch Bezahlung der Folgeprämie um jeweils 1 weiteres Jahr verlängert werden. Mit dem Ablauf des 5. Versicherungsjahres erlischt die Versicherung definitiv.

3 Nicht versichert sind

- Diebstähle aus der Wohnung/Ferienwohnung (inkl. Keller, Abstellräumen, Garagen usw.) des Versicherten sowie Diebstähle, die sich unmittelbar ausserhalb der genannten Örtlichkeiten ereignen.
- Diebstähle, welche vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt werden.
- Miet-, Leasing-, Test- und Renn-WSA.
- Schäden, für die ein Dritter (z.B. Gastwirt, Vermieter, Transportunternehmer, Haftpflichtiger usw.) Schadenersatz zu leisten hat.
- Abnutzungsschäden. Als solche gelten Schäden, die nicht durch ein plötzliches unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind; z.B. Schäden am Belag, an den Kanten, Seitenwangen, Oberkanten und Oberflächen, Verlust des Endenschutzes sowie Spannungsverlust.
- Schäden, die auf Bindungs-Ummontage oder fehlerhafte Bindungsmontage zurückzuführen sind.
- Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafter Verleimung, rissiger Ober- und Laufflächen sowie Konstruktionsfehlern, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Sportgeräten ein und desselben Modells führen (epidemische Schäden).

4 Obliegenheiten im Schadenfall

- Der/die Versicherungsnehmer/-in hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.
- Im Falle eines Diebstahls ist bei der nächstgelegenen Polizeistelle innerhalb von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.
- Im Falle eines Verlustes (Ziff. 1 b) ist der Vorfall von der zuständigen Betriebsgesellschaft (Skilift, Seilbahn usw.) schriftlich bestätigen zu lassen. Zur Wiedererlangung der WSA hat der/die Versicherungsnehmer/-in alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen.
- Der EUROPÄISCHE sind nach Eintritt eines Schadens unverzüglich die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - die Versicherungspolice,
 - eine schriftliche Schadenanzeige,
 - eine Bestätigung der Betriebsgesellschaft (Ziff. 4 C) oder Polizeirapport,
 - die Rechnung/Servicegarantie der
 - in Verlust geratenen WSA und
 - der gekauften Ersatzrüstung.
- Verletzt der/die Versicherungsnehmer/-in im Schadenfall seine/ihre Pflichten schuldhaft, so ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei pflichtgemässer Erfüllung gemindert haben würde.
- Die Leistungspflicht entfällt, wenn der/die Versicherungsnehmer/-in, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, wenn dadurch der EUROPÄISCHE ein Nachteil erwächst.

5 Berechnung der Entschädigung

- Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der seinerzeitige Kaufpreis der WSA, im Maximum der versicherte Wert gemäss der bezahlten Prämie.
- Bei Diebstahl beträgt der Ersatzwert der WSA im 1. Jahr ab Kaufdatum 100% des Kaufpreises, im 2. Jahr 80%. Danach vermindert sich die Entschädigung um weitere 10% pro Jahr.
Bei der Bindung ist die zusätzliche Entschädigung auf max. CHF 400.– und bei den Stöcken auf max. CHF 100.– begrenzt.
- Bei Verlust (Ziff. 1 b) beträgt die Entschädigung für die WSA 50% des nach Ziff. 5 B berechneten Ersatzwertes.
- Können beschädigte WSA repariert werden, vergütet die EUROPÄISCHE die Instandstellungskosten bis zum Ersatzwert.
- Die Ersatzleistung wird nur gewährt, nachdem sich die EUROPÄISCHE durch Einsichtnahme in den Polizeirapport (siehe Ziff. 4 B) von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnte und sämtliche Obliegenheiten im Schadenfall gemäss Ziff. 4 erfüllt sind.
- Mit erfolgter Entschädigung für Diebstahl oder Verlust erlischt die Versicherung.

6 Schlussbestimmungen

- Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- Ist der/die Versicherungsnehmer/-in von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat der/die Versicherungsnehmer/-in seine/ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- Hat der/die Versicherungsnehmer/-in gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
- Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



 ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE